

(2) Ein von dem Staatsanwalt eingelegtes Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§ 277

Verbot der Straferhöhung

(1) Ist ein Urteil nur von dem Angeklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder von dem Staatsanwalt zugunsten des Angeklagten angefochten worden, so darf nicht auf eine höhere Strafe erkannt werden, es sei denn, daß eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe ausgesprochen werden muß.

(2) Diese Bestimmung steht der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Entziehungsanstalt durch das Rechtsmittelgericht nicht entgegen.

§ 278

Rücknahme und Verzicht

(1) Auf ein Rechtsmittel kann verzichtet werden; ein Rechtsmittel kann zurückgenommen werden.

(2) Wird ein Rechtsmittel vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung zurückgenommen, so kann es nicht noch einmal eingelegt werden.

(3) Ein von dem Staatsanwalt zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

(4) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer besonderen schriftlichen Ermächtigung.

Zweiter Abschnitt 11

Protest und Berufung

§ 279

Zulässigkeit

(1) Der Protest und die Berufung sind zulässig gegen die Urteile der Kreisgerichte und gegen die in erster Instanz erlassenen Urteile der Bezirksgerichte.

(2) Ein Urteil des Kreisgerichts, das über den Einspruch gegen eine Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei entschieden hat, kann nicht angefochten werden.

§ 280

Inhalt

Protest und Berufung führen zur Nachprüfung des Urteils unter folgenden Gesichtspunkten:

1. ungenügende' Aufklärung oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts,
2. Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren, wenn das Urteil auf dieser Verletzung beruht,³⁴
3. Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung,
4. nach Art und Höhe unrichtige Strafe (Strafzumessung).

§ 281

Form und Frist der Einlegung und Begründung

(1) Der Protest muß bei dem Gericht erster Instanz spätestens eine Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelegt und gleichzeitig begründet werden.

(2) Die Berufung ist in der gleichen Frist zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich durch einen Rechtsanwalt einzulegen und gleichzeitig zu begründen.

(3) Befindet sich der Angeklagte nicht auf freiem Fuß, so kann er die Berufung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Kreisgerichts seines Aufenthaltsorts erklären. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn das Protokoll vor ihrem Ablauf aufgenommen wird.

(4) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(5) Unverzüglich nach Eingang des Rechtsmittels übersendet »das Gericht die Akten an das Rechtsmittelgericht.

§ 282

Wirkung der Einlegung

(1) Durch rechtzeitige Einlegung des Protestes und der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

(2) Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, denen das Urteil mit Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung dieser Rechtsmittel zuzustellen.

§ 283

Inhalt der Begründung

(1) Aus der Begründung muß hervorgehen, warum das Urteil angefochten wird. Neue Tatsachen oder Beweismittel sollen bezeichnet werden.

(2) Protest und Berufung können darauf beschränkt werden, daß:

1. ein Strafgesetz nicht oder unrichtig angewendet worden ist oder
2. die Strafzumessung unrichtig ist.

(3) Der Protest kann auch auf einen oder mehrere Angeklagte beschränkt werden.

(4) Die Begründung des Protestes und der Berufung kann bis zum Beginn der Verhandlung zweiter Instanz ergänzt werden.

§ 284

Verwerfung durch Beschluß

(1) Sind die Bestimmungen über Einlegung oder Begründung der Berufung nicht beachtet oder ist die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Berufungsgerichts offensichtlich unbegründet, so wird die Berufung durch Beschluß verworfen. Andernfalls wird über die Berufung auf Grund einer Hauptverhandlung entschieden.

(2) Abs. 1 gilt auch für den nicht form- oder fristgerecht eingelegten oder begründeten Protest des Staatsanwalts.